

Zuchtordnung

Griffon-Club e.V. von 1888



Zuchtordnung des Griffon-Clubs e.V. von 1888

Nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom
24.4.2009

(veröffentlicht in den Griffon-Club-Mitteilungen Nr. 119)

1. Änderung nach Beschluss der
Mitgliederversammlung vom 20.4.2012

2. Änderung nach Beschluss der
Mitgliederversammlung vom 19.4.2013

3. Änderung nach Beschluss der
Mitgliederversammlung vom 11.4.2014

(veröffentlicht in den Griffon-Club-Mitteilungen Nr.
128)

Nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.4.2015
(veröffentlicht in den Griffon-Club-Mitteilungen Nr. 130)

Inhalt:

1.0 Allgemeines

2.0 Zuchtbestimmungen

3.0 Zwingername und Zwingernamenschutz

4.0 Zuchtstätte

5.0 Zuchtberatung/Kennzeichnung

6.0 Voraussetzungen für die Zuchtfreigabe

7.0 Form- und Haarbewertung

8.0 Zuchtausschlussmerkmale

9.0 Zuchtgrundlagen

10.0 Wurfabnahme

11.0 Welpenabgabe, Welpenerfassung

12.0 Sonderfälle

13.0 Härtenachweis

14.0 Jagdliche Eignung

15.0 Hüftgelenkdysplasie (HD) – Untersuchungsverfahren

16.0 Deckrüden, Deckrüdenliste

17.0 Deckbuch

18.0 Zuchtbuch (G.S.B.)

19.0 Sonderregelungen

20.0 Eintragungsverfahren

21.0 Kosten

22.0 Stammbuchamt

23.0 Ordnungs- und Schlussbestimmungen

24.0 Anhang

Zuchtordnung und Rassekennzeichen für den Korthals Griffon

1.0 Allgemeines

1.1 Rassekennzeichen

Die Rassekennzeichen für den Korthals Griffon wurden erstmals im Jahre 1886 festgelegt. Seither gelten diese Rassemerkmale nahezu unverändert.

Der Standard ist bei der FCI mit der Nr. 107 / 03.03.2000 / DE hinterlegt. FCI-Gruppierung: Gruppe 7 Vorstehhunde; Sektion 1.3 Kontinentale Vorstehhunde, Typ „Griffon“

1.2 Zuchtordnung

Die Zuchtordnung des Griffon-Clubs e.V. von 1888 dient der planmäßigen Zucht der Rasse Korthals Griffon und regelt das gesamte Gebiet der Zuchtstätigkeit. Sie ist Bestandteil der Satzung und verbindlich für alle Mitglieder und Züchter.

1.3 Zuchtziel

Das Zuchtziel des Griffon-Clubs e.V. von 1888 ist die Erhaltung der reinrassigen Zucht des Korthals Griffon und die Förderung der jagdlichen Eigenschaften nach dem Leistungsprinzip.

1.4 Reinzucht

Unter Reinzucht versteht der Griffon-Clubs e.V. von 1888 die Erhaltung des typgerechten Erscheinungsbildes und der bewährten jagdlichen Anlagen der Rasse. Der Nachweis der Reinzucht erfolgt durch die Eintragung in das Griffon-Zuchtbuch (G.S.B.) sowie das Ausstellen einer Ahnentafel und ist verbunden mit der Tätowierung/Chip-Kennzeichnung aller Welpen, die nach den Bestimmungen dieser Zuchtordnung gezüchtet werden.

1.5 Leistungszucht

Unter Leistungszucht versteht der Griffon-Club e.V. von 1888 die Zucht des Korthals Griffon Vorstehhundes aufgrund nachgewiesener jagdlicher Leistungsfähigkeit.

Auf die Arbeit vor und nach dem Schuss ebenso wie auf ruhige und wesensfeste Hunde wird besonderer Wert gelegt. Als Mitglied des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV) sieht der Griffon-Club e.V. von 1888 dessen Prüfungen als Grundlage für die Zuchteignung an. Zusätzlich sind die im praktischen Jagdbetrieb festgestellten Leistungen heranzuziehen; ihrer züchterischen Bedeutung entsprechend kommt ihnen besondere Gewichtung zu.

1.6 Zuchtförderung

Sämtliche Maßnahmen dieser Zuchtordnung (ZO) dienen der Förderung planmäßiger Zucht funktional und erbgesunder, wesensfester Korthals Griffon. Erbgesund ist ein Korthals Griffon dann, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen vererbt, jedoch keine erblichen Mängel, die die funktionale Gesundheit und jagdliche Verwendbarkeit seiner Nachkommen beeinträchtigen würden. Erbliche Mängel und Krankheiten werden vom Griffon-Club e.V. erfasst, bewertet und planmäßig züchterisch bekämpft.

1.7 FCI und VDH-Zuchtordnung

Das Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) sind Bestandteil dieser Zuchtordnung und für alle Mitglieder und Züchter verbindlich.

1.8 Haltung und Ernährung

Haltung und Ernährung der Zuchthunde und Welpen müssen art- und tierschutzgerecht sein.

Der Griffon-Club e.V. von 1888 geht davon aus, dass der Züchter Jäger ist und seine/ihre Welpen nur in Jägerhände abgibt.

2.0 Zuchtbestimmungen

Für Eigentümer von Korthals Griffon, die das Zuchtbuch des Griffon-Clubs e.V. von 1888 in Anspruch nehmen wollen (Rüden- oder Hündinnen-Besitzer) ist die Mitgliedschaft im Griffon-Club e.V. von 1888 Voraussetzung.

2.1 Der Züchter/die Züchterin

Als Züchter gilt der Eigentümer der Mutterhündin zum Zeitpunkt des Deckaktes und des Werfens. Den Antrag auf Eintragung eines Wurfes in das Zuchtbuch kann nur der Züchter stellen.

2.2 Zuchtmiete

Das Vermieten von Hündinnen ist nicht gestattet.

2.3 Zuchtwart

Dem Zuchtwart obliegt die zentrale Überwachung und Lenkung der Zucht in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Griffon-Clubs e.V. von 1888.

2.3.1 Der Zuchtwart ernennt Beauftragte für die Wurfabnahmen (BfW) oder beruft diese nach Verfehlungen im Einvernehmen mit dem Vorstand des Griffon-Clubs e.V. von 1888 wieder ab.

2.4 Zuchtbuchsperr

Einer mit Zuchtbuchsperr belegten Person wird untersagt, das Züchterrecht für eine belegte Hündin an eine andere Person abzutreten. Mit dem Eintritt einer Zuchtbuchsperr wird automatisch auch die Sperr eines/einer im Eigentum einer solchen Person stehenden Rüden bzw. Hündin verbunden.

Welpen, die nicht nach den aktuellen Zuchtrichtlinien des Griffon-Clubs e.V. von 1888 gezüchtet wurden, erhalten in der Ahnentafel den Eintrag „Zuchtsperre“. Der Eintrag erfolgt ausschließlich durch den Zuchtwart, dessen Stellvertreter oder das Stammbuchamt.

Eine Zuchtsperre ist dem Züchter schriftlich unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

3.0 Zwingername und Zwingernamenschutz

- 3.1** Der Zwingername ist der Zuname des Hundes. Der Griffon-Club e.V. von 1888 führt seit dem 1. Mai 1911 ein Verzeichnis über die von ihm geschützten Zwingernamen.
- 3.2** Der Zwingername muss vor Aufnahme der Zucht beim Stammbuchamt beantragt werden. Das Stammbuchamt erteilt den Schutz für den Zwingernamen (nationaler Schutz) oder leitet den Antrag über den VDH an die FCI weiter (internationaler Schutz). Der Züchter schlägt den zu schützenden Zwingernamen selbst vor und macht zwei weitere Namensvorschläge für den Fall, dass der an erster Stelle vorgeschlagene Zwingername schon anderweitig geschützt sein sollte oder vom Stammbuchamt zu beanstanden wäre. Das Schützenlassen mehrerer Zwingernamen für dieselbe Person ist nicht zulässig. Der geschützte Zwingername ist personen- und nicht vereinsgebunden. Er wird auf Lebzeiten geschützt, ist unabänderlich und unübertragbar. Die neu geschützten Zwingernamen werden im Griffon-Zuchtbuch (G.S.B.), in den Club-Mitteilungen und im Internet auf der Homepage des Griffon-Clubs e.V. von 1888 nach erfolgter positiver Abnahme der Zuchtstätte als aktive Zwinger veröffentlicht.

- 3.3** Der Zwingernamenschutz gilt nur für den Bereich des Griffon-Clubs e.V. von 1888.
- 3.3.1.** Der Zwingernamenschutz entfällt, mit dem Tod des Züchters, sofern der/die Erben nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren den Übergang des Zwingernamens auf sich beantragt/beantragen;
- 3.3.2.** wenn der Züchter aus dem Verein austritt oder ausgeschlossen wird;
- 3.3.3.** durch eine Erklärung gegenüber dem Zuchtbuchamt. Auf eine weitere Benutzung des geschützten Zwingernamens kann jederzeit verzichtet werden.
- 3.3.4.** wenn der Züchter gegen Satzung und Ordnung des Griffon-Clubs e.V. von 1888, des VDH und/oder der FCI verstößt.
- 3.4** Ein in einem anerkannten Stammbuch des In- und Auslandes eingetragener Zwingername gilt beim Griffon-Stammbuch als für Korthals Griffon geschützt und bleibt für Eintragungen in das Griffon-Stammbuch unverändert. Der Nachweis über den Besitz eines solchen Zwingernamens ist bei der ersten Eintragung der Eintragungsmeldung beizufügen.
- 3.5** Der VDH empfiehlt dringend, den Zwingernamen durch die FCI schützen zu lassen. Der internationale Zwingernamenschutz geht dem nationalen Zwingerschutz vor und ist vom Züchter formlos über das Stammbuchamt des Griffon-Clubs e.V. von 1888 beim VDH zu beantragen.

4.0 Zuchtstätte

4.1 Die Zuchtstätte muss sich im Eigentumsverhältnis des Züchters befinden.

Ausschlaggebend ist für die Zuchtstättenzulassung der erste gemeldete Wohnsitz des Züchters.

Für den gewählten Standort der Zwingeranlage ist maßgeblich, dass der Zwingerinhaber jederzeit selbst unmittelbaren und eigenverantwortlichen Einfluss auf alle Vorkommnisse in seinem Zwinger nehmen kann.

4.2 Für die Aufzucht der Welpen ist nur die gemeldete und abgenommene Zuchtstätte zulässig.

4.3 Die Gebühren für die Abnahme der Zuchtstätte (gefährdete Kilometer und eine Spesenpauschale für den Tag der Überprüfung) sind nach erfolgter Überprüfung durch den Beauftragten der Wurfabnahme von dem Züchter sofort zu begleichen. Die Gebühren sind die im Griffon-Club e.V. von 1888 üblichen Pauschalbeträge für Zuchtstättenüberprüfungen und können im Bedarfsfall beim Stammbuchamt angefragt werden.

4.4 Die Zuchtstättenabnahme erfolgt nach der Tierschutz Hundeverordnung vom 02.05.2001 (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2001 Teil I Nr. 21).

5.0 Zuchtberatung/Kennzeichnung

Die Zuchtberatung erfolgt durch den Zuchtwart, den stellvertretenden Zuchtwart, das Stammbuchamt und die Beauftragten für die Wurfabnahmen. Sie müssen die Züchter in allen Belangen der Zucht beraten und unterstützen. Das Stammbuchamt ist insbesondere zuständig für die formelle Abnahme von Würfen in seinem Zuständigkeitsbereich.

5.1 Tätowierung/Kennzeichnung mit Chip

Zum Zweck der Identifikation werden die Welpen mit einem Chip gekennzeichnet. (Eine Tätowierung kann später nachträglich unter Narkose noch zusätzlich vorgenommen werden.). Eine eindeutige Kennzeichnung ist Voraussetzung für die Eintragung in das Zuchtbuch. Der günstigste Zeitpunkt zur Kennzeichnung ist ein Alter von sieben bis neun Wochen. Der Chip ist im linken oberen Halsbereich des Hundes anzubringen. Das Kennzeichnen mit Chip darf nur von einem Tierarzt erfolgen und hat den ganzen Wurf zu umfassen. Bei der Wurfabnahme ist der Barcode des Chips vom Beauftragten des Zuchtwarts einmal handschriftlich in der Ahnentafel zu vermerken und einmal in das Wurfabnahmeprotokoll zu kleben. Das Wurfabnahmeprotokoll ist an das Zuchtbuchamt und den Zuchtwart zu schicken. Ansprüche auf Schadenersatz aus Tätowierungs- oder Chipfolgen sind ausgeschlossen. Der Griffon-Club e.V. von 1888 erhebt für die Wurfabnahme keine gesonderten Kosten.

6.0 Voraussetzungen für die Zuchtfreigabe

6.1 Grundsätzliches

Rüde und Hündin sind genetisch gleichrangig. Zur Zucht werden nur Hunde zugelassen, die gesund, ausdauernd und widerstandsfähig bei hoher jagdlicher Beanspruchung sind, keine zuchtausschließenden Mängel aufweisen und die folgenden Mindestvoraussetzungen erfüllen:

6.2 Mindestvoraussetzungen

Die Zuchthunde müssen im Typ-, Form- und Haarwert den Rassemerkmalen entsprechen und dürfen nicht jünger als 18 Monate sein. Zuchtverwendbarkeit wird nur erworben, wenn die Elterntiere jagdliche Anlagen durch folgende Leistungen nachgewiesen haben:

- 6.3** Auf einer bestandenen Herbstzuchtprüfung muss mindestens folgende Beurteilung erreicht worden sein: Nase, Suche und Durchschnittsnote für die Wasserarbeit (mit Ausnahme für das Fach Bringen) „gut“ (mindestens 7 Punkte), Vorstehen „gut“ (mindestens 6 Punkte) oder
- 6.4** auf einer bis zum Ende des vierten Lebensjahres bestandenen Verbandsgebrauchsprüfung muss mindestens folgende Beurteilung erreicht werden:
Schweißarbeit (Riemenarbeit), Fuchsschleppe, Nase, Suche, Vorstehen und Durchschnittsnote für die Wasserarbeit (mit Ausnahme für das Fach Bringen) „gut“ (Leistungsziffer 3).
- 6.5** Brauchbarkeits- oder Jagdeignungsprüfungen der Landesjagdverbände, sowie eine im europäischen Ausland abgelegte Prüfung nach deren in den jeweiligen Ländern geltenden Prüfungsvoraussetzungen/Prüfungsordnungen werden vom Griffon-Club e.V. von 1888 nicht anerkannt.
Es gelten ausschließlich Prüfungen für die Zuchtzulassung, die nach dem zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Regelwerk der Prüfungsordnung des JGHV bestätigt wurden.
Eine Verbandsprüfung nach dem Schuss wird als Zuchtprüfung für eine Zuchtzulassung nicht anerkannt.

7.0 Form- und Haarwerbewertung

Rüden und Hündinnen müssen sowohl im Formwert, als auch im Haarwert mindestens mit „gut“ bewertet werden.

Die Widerristhöhe muss innerhalb des festgelegten Standards (für Rüden 55 bis 60 cm, für Hündinnen 50 bis 55 cm) liegen und darf diesen höchstens um 10% überschreiten. Eine Unterschreitung kann nicht

toleriert werden. Der Körperbau muss rechteckig sein (1/20 bis 1/10 länger als hoch).

Die Zuchtrichter können folgende Form- und Haarwertnoten vergeben:

- 7.1** – vorzüglich (v) darf nur einem Hund zuerkannt werden, der dem Idealstandard der Rasse Korthals Griffon sehr nahekommt, ein harmonisches und ausgeglichenes Wesen ausstrahlt und eine hervorragende Haltung hat.
- 7.2** – sehr gut (sg) wird nur einem Hund zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt und von ausgeglichenen Proportionen ist.
- 7.3** – gut (g) ist einem Hund zu erteilen, der die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt, aber Fehler aufweist.
Hunde mit einem untypischen, sehr knappen oder sehr wolligen Haarkleid können im Haarwert nicht mehr die Bewertung „gut“ erhalten.
- 7.4** – genügend (gen) erhält ein Hund, der dem Rassetyp genügend entspricht, ohne dessen allgemein anerkannte Eigenschaften zu besitzen.
- 7.5** – ungenügend (ungen) erhält ein Hund, der nicht dem durch den Rassestandard vorgeschriebenen Typ entspricht oder einen zuchtausschließenden Fehler aufweist.
- 7.6** Der Zuchtwart und ein Zuchtrichter alternativ zwei Zuchtrichter begutachten gemeinsam die Hunde bei einer öffentlichen Zucht- und Haarbewertung des Griffon-Club e.V. von 1888 anhand des Formblatts des Griffon-Clubs e.V. von 1888.
- 7.7** Die Hunde müssen zu diesem Zeitpunkt mindestens 18 Monate alt sein.

Als Grundlage für die Beurteilung gilt der Rassestandard, der durch die FCI veröffentlicht wurde. Die Form- und Haarbewertung kann auch anlässlich einer HZP (Herbstzuchtprüfung) des Griffon-Clubs e.V. von 1888 oder gesondert nach Rücksprache mit dem Zuchtwart durchgeführt werden. Das Ergebnis der Beurteilung wird in die Ahnentafel eingetragen.

- 7.8** Der Eigentümer des Hundes erhält eine Kopie des Beurteilungsformblattes.
- 7.9** Ein Zuchtrichter darf keinen eigenen, von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund bewerten. Das gilt auch für die Nachkommen der ersten Generation dieser Hunde. Er darf außerdem keine Hunde von Züchtern oder Eigentümern bewerten, die mit ihm bis zum dritten Grad verwandt, verschwägert oder verheiratet sind oder mit ihm in einer Lebensgemeinschaft leben.

8.0 Zuchtausschließungsmerkmale

Zur Zucht nicht zugelassen sind insbesondere Hunde, die zuchtausschließende Fehler haben.

Zuchtausschließende Fehler sind:

- 8.1** Mängel an Wesensfestigkeit. Wesensmängel liegen vor, wenn bei einem Hund
- Schussempfindlichkeit, starke Schussempfindlichkeit, Schussscheue oder allgemeine Scheue oder Ängstlichkeit oder
 - starke Nervosität bescheinigt wird oder
 - mangelnde Wildschärfe festgestellt wird oder
 - Aggressivität gegenüber Menschen oder Hunden festgestellt wird.

- 8.2.** Gesundheitliche Mängel. Gesundheitliche Mängel liegen insbesondere vor bei
- Hodenfehlern,
 - angeborenem Fehlen von Zähnen mit Ausnahme von höchstens zwei Prämolaren Nr.1 (P 1),
 - angeborenem Entropium oder Ektropium,
 - Vor- oder Rückbeißen und anderen groben Mängeln des Kieferskeletts,
 - sonstigen körperlichen Mängeln (z.B. Skelettdeformationen), Fehler im Hormonsystem, im Stoffwechsel oder im Nervensystem, soweit ihre Vererbbarkeit feststeht oder befürchtet werden muss.
- 8.3** Hüftgelenksdysplasie (HD) leichten, mittleren oder schweren Grades.
Bei einem Wiederholungswurf mit gleichen Elterntieren müssen 80 % des Wurfes HD-frei, bzw. dürfen höchstens Grenzfall sein.
- 8.4** Für den Nachweis des Freiseins von HD gelten die Grundregeln des VDH zur Bekämpfung der Hüftgelenksdysplasie gemäß § 4 Ziff. 1.3. ff. der VDH-Zuchtordnung entsprechend. Das Freisein von HD ist durch tierärztliche Röntgenaufnahmen zu beurteilen. Die Röntgenaufnahmen werden von einem vom Griffon-Club e.V. von 1888 bestellten, nach dem „Hohenheimer Modell“ qualifizierten, approbierten Tierarzt und HD-Gutachter beurteilt. Dieser darf im Griffon-Club e.V. von 1888 keine Funktion ausüben und nicht selbst Züchter der Rasse Korthals Griffon sein.

9.0 Zuchtgrundlagen

Für Hündinnen und Rüden beträgt das Mindestzuchalter 18 Monate, das Höchstalter für Hündinnen beträgt acht Jahre, für Deckrüden beträgt das Höchstalter neun Jahre.

Die Welpenzahl ist nicht begrenzt. Zwischen zwei Belegungen einer Hündin muss wenigstens eine Hitze ausgelassen werden. Pro Jahr erfolgt nur eine Wurfeintragung.

Die Voraussetzung zum Kupieren ist gegeben, wenn die Welpen für den Jagdgebrauch bestimmt sind. Das Kupieren darf nur durch einen Tierarzt innerhalb der ersten drei Lebenstage erfolgen.

Die Genehmigung für das Kupieren der Welpen erteilt das Stammbuchamt schriftlich.

- 9.1** Ein Deckrüde darf im Kalenderjahr für höchstens zwei Deckakte eingesetzt werden.
- 9.2** Die Erlaubnis zu einem Deckakt ist schriftlich beim Zuchtwart zu beantragen und schriftlich vom Zuchtwart zu genehmigen.
- 9.3** Diese Genehmigung ist vier Wochen vor dem geplanten Deckakt von dem Eigentümer der Hündin zu beantragen und behält für maximal sechs Wochen seine Gültigkeit.
Ist in diesem Zeitraum der Deckakt durch Verschieben der Hitze oder Krankheit nicht zustande gekommen, ist der Zuchtwart zu informieren und gegebenenfalls eine erneute schriftliche Genehmigung einzuholen.
- 9.4** Für Deckrüdeneigentümer ist die Führung eines Deckbuches Pflicht.
Der Zuchtwart ist berechtigt, im Benehmen mit dem Vorstand, die Zahl der Deckakte vorübergehend oder ganz einzuschränken.
- 9.5** Vor jedem Deckakt haben sich der Eigentümer des Deckrüden und der Zuchthündin davon zu überzeugen, dass der Deckrüde und die Zuchthündin für die Zucht freigegeben sind.
- 9.6** Die künstliche Besamung ist bei der Zucht grundsätzlich untersagt.

- 9.7** Der Nachweis über die Durchführung eines Deckaktes ist dem Zuchtwart innerhalb einer Woche vom Hündinnenbesitzer und vom Deckrüdenbesitzer auf dem vorgesehenen Formblatt unterzeichnet zu übersenden. Dem Stammbuchamt sind ebenfalls eine Kopie des Formblattes sowie Kopien der Ahnentafeln und der Leistungsnachweise zuzusenden.
- 9.8** Werden Hündinnen während einer Hitze von zwei verschiedenen Rüden gedeckt, erhalten die Welpen nur Ahnentafeln, wenn ein eindeutiger Vaterschaftsnachweis erbracht werden kann. Die Kosten für den genetischen Vaterschaftsnachweis hat der Züchter zu tragen.
- 9.9** Kranke Deckrüden, deren Spermatogenese aufgrund von Medikamenten gestört ist, sind dem Zuchtwart schriftlich zu melden.
- 9.10** Deckakte mit ausländischen Hündinnen müssen dem Zuchtwart schriftlich gemeldet werden. Bei Zuwiderhandlungen wird der Deckrüde für mindestens vier Wochen für deutsche Zuchthündinnen gesperrt.
- 9.11** Hündinnen, die Welpen mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, bekommen eine Zuchtsperrung von zwei Läufigkeiten.
- 9.12** Hündinnen mit zwei Kaiserschnitten sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen.
- 9.13** Zur Vermeidung zu enger verwandtschaftlicher Beziehungen der Zuchttiere, in deren Folge es zu Degenerationsschäden kommen kann, werden grundsätzlich nur Hunde miteinander verpaart, deren Eltern und Großeltern weder identisch sind, noch aus einem Wurf stammen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann der Zuchtwart im Benehmen mit dem Vorstand von dieser Regelung abweichen. Eine

Zuchtverbindung darf nur einmal wiederholt werden, wenn 80 % des ersten Wurfes HD-frei sind.

- 9.14** Zuchthunde, die zuchtausschließende Fehler nachweislich mehrfach mit unterschiedlichen Zuchtpartnern vererbt haben, können vom Zuchtwart für die Zucht gesperrt werden.

10.0 Wurfabnahme

- 10.1** Die Besichtigung des Wurfes ist dem Zuchtwart und den Beauftragten des Zuchtwartes vom Züchter zu ermöglichen; sie haben sich auch auf artgerechte Haltungs- und Aufzuchtbedingungen und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen aus dem Tierschutzgesetz (Tierschutzgesetz, in der Fassung der Bekanntgabe vom 18. Mai 2006 [BGBl IS 1206, 1313] das zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2014 [BGBl I S. 1308], geändert worden ist) zu erstrecken.
- 10.2** Wurfkontrollen und Wurfabnahmen sind wesentliche Elemente einer kontrollierten Rassehundezucht. Jeder Züchter hat seinen Wurf unverzüglich nach der Geburt telefonisch beim Zuchtwart und beim Stammbuchführer zu melden. Die schriftliche Anmeldung des Wurfes – verbunden mit dem Antrag auf Eintragung in das Griffon-Stammbuch (G.S.B.) – hat auf dem vorgedruckten Formular (Wurf-Meldeschein) innerhalb von zehn Tagen an das Stammbuchamt zu erfolgen.
- 10.3** Der Zuchtwart benennt qualifizierte Mitglieder für Wurfkontrollen und Wurfabnahmen. Das Stammbuchamt beauftragt diese mit der Wurfabnahme.

- 10.4** Für die Wurfabnahme ist ein Nachweis von mindestens drei Entwurmungen der Hündin und der Welpen nachzuweisen.
- 10.5** Zur Wurfabnahme sind die Welpen vom Tierarzt gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Parvovirose und Zwingerhusten zu immunisieren.
- 10.6** Alle Welpen sind von einem Tierarzt mit einem Transponder (Mikrochip) zu kennzeichnen.
- 10.7** Ein Beauftragter für die Wurfabnahme (BfW) darf keine Wurfabnahme bei eigenen, von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hunden durchführen. Das gilt auch für Nachkommen der ersten Generation dieser Hunde. Er darf außerdem keine Wurfabnahme durchführen bei Züchtern und Eigentümern, die mit ihm bis zum dritten Grad verwandt, verschwägert oder verheiratet sind oder in einer Lebensgemeinschaft leben.
- 10.8** Der Züchter hat dem BfW Kontrollen des Wurfes, der Mutterhündin und der Aufzuchtbedingungen zu ermöglichen.
- 10.9** Jeder Züchter ist verpflichtet, ein Zwingerbuch über alle Einzelheiten des Wurf- und Zuchtgeschehens in seinem Zwinger zu führen.
- 10.10** Die vollständigen Würfe sind durch den BfW des Griffon-Club e.V. von 1888 nicht vor Vollendung der siebten Lebenswoche der Welpen im Beisein der Mutterhündin im Zwinger des Züchters abzunehmen. Über jede Wurfabnahme ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen, von dem der Züchter/die Züchterin eine Kopie bekommt.

11.0 Welpenabgabe, Welpenerfassung

- 11.1** Die Welpen dürfen erst abgegeben werden, wenn die Wurfabnahme erfolgt ist und die Welpen die achte Lebenswoche vollendet haben.
- 11.2.1** Zur Erfassung und Bekämpfung erblicher Defekte und Krankheiten wird der Verbleib der Welpen vom Stammbuchamt erfasst. Zu diesem Zweck erhält der Züchter vom Stammbuchamt Erfassungsblätter, in die er/sie für jeden Welpen den Namen und die Adresse des Käufers einträgt.
Die Erfassungsblätter sind unverzüglich an das Stammbuchamt zurückzusenden.

12.0 Sonderfälle

- 12.1** Hunde, die nicht die Voraussetzungen dieser Zuchtordnung erfüllen, können aus besonderen züchterischen Gründen vom Zuchtwart im Benehmen mit dem Vorstand für „zur Zucht geeignet“ erklärt werden. Die Gründe sind schriftlich niederzulegen.
- 12.2** Ausländische Korthals Griffon können zur Zucht verwendet werden, wenn sie in einem von der FCI anerkannten ausländischen Zuchtbuch als Korthals Griffon eingetragen sind und vom Zuchtwart im Einvernehmen mit dem Vorstand als für zur Zucht geeignet erklärt werden.
- 12.3** Da im Ausland andere Zucht Voraussetzungen bestehen, sind ausländische Korthals Griffon vor ihrer Zuchtverwendung besonders auf ihre Identität, Anlagen, Leistung, Typ, Form, Haar und Wesen zu überprüfen. Gegebenfalls muss durch den Eigentümer des im Ausland gezüchteten Hundes ein Identitätsnachweis über eine Genanalyse erbracht werden.

- 12.4** In das G.S.B. eingetragene, für die Zucht zugelassene Korthals Griffon werden nicht für Korthals Griffon ohne Zuchtzulassung oder Hunde anderer Rassen verwendet. Ausnahmen sind möglich, wenn ein gewichtiger Grund vorliegt. Die Ausnahme ist schriftlich beim Zuchtwart zu beantragen und zu begründen. Dieser entscheidet im Einvernehmen mit dem Vorstand und erteilt einen schriftlichen Bescheid. Bei Anfragen von Züchtern ausländischer Korthals Griffon, die in den jeweiligen Stammbüchern der von der FCI anerkannten Zuchtvereinen eingetragen sind, obliegt es dem Rüdenbesitzer, ob er dem Wunsch, seinen Rüden zur Zucht einzusetzen, entspricht.
- 12.5** Hunde, die die Bedingungen der Zuchtordnung zunächst erfüllen, bei deren Nachzucht jedoch Erbschäden oder andere Mängel auftreten, werden nach besonderer Begründung vom Zuchtwart im Einvernehmen mit dem Vorstand für die weitere Zucht gesperrt. Dieses gilt insbesondere auch für Würfe, bei denen vermehrt Auffälligkeiten mit leichter, mittlerer oder schwerer HD aufgetreten sind.
- 12.6** Werden in das G.S.B. eingetragene Hunde zur Zucht verwendet, die die Zuchtordnung nicht in allen Teilen erfüllt haben, so erhalten deren Abkömmlinge in der Ahnentafel den Vermerk „Zuchtsperre“. Werden Hunde mit Zuchtsperre zur Zucht verwendet, so werden die Nachkommen aus dieser Verbindung nicht in das G.S.B. eingetragen. Die Hunde erhalten keine Ahnentafeln des Griffon-Clubs e.V. von 1888. Über begründete Ausnahmen entscheiden der Zuchtwart und der Vorstand im Einzelfall.
- 12.7** Eine einmal vergebene Beurteilung ist nicht zu revidieren und kann nicht außer Kraft gesetzt werden.
- 12.8** Eine endgültige Zuchtsperre ist in der Ahnentafel zu vermerken.

- 12.9** Ein einmal gezeigter starker Wesensmangel ist nicht heilbar und ist in der Ahnentafel zu vermerken.

13.0 Härtenachweis

Es soll mindestens ein Elterntier nach den Bestimmungen des JGHV den Härtenachweis erbracht haben. Dieser muss vom Stammbuchamt des JGHV bestätigt worden sein. Dieses gilt für Zuchttiere die nach dem 1.12.2013 gewölft worden sind. Die Bestätigung des Stammbuchamtes muss vorliegen.

14.0 Jagdliche Eignung

Als Nachweis der jagdlichen Anlagen und Eignung werden die Zuchtprüfungen des Jagdgebrauchshundverbandes gefordert, es muss mindestens eine HZP mit lebender Ente abgelegt werden.

Es können auch andere nationale oder internationale Prüfungen anerkannt werden, soweit diese den Anforderungen für die Zuchtzulassung entsprechen. Diese sind eine Herbstzuchtprüfung (HZP) mit lebender Ente oder eine bestandene Verbandsgebrauchsprüfung (VGP) mit lebender Ente bis zum Ende des vierten Lebensjahres.

15.0 Hüftgelenksdysplasie (HD) – Untersuchungsverfahren

Die Ermittlung des Status der Hüftgelenke wird durch ein Röntgenverfahren festgestellt.

Das Verfahren hat folgenden Ablauf:

- a) Mindestalter der Hunde für die Untersuchung beträgt zwölf Monate.

b) Der Tierarzt gewährleistet gegenüber dem Griffon-Club e.V. von 1888 die Identität des zu untersuchenden Hundes durch Vergleich der Zuchtbuchnummer in der Original-Ahnentafel. Er bestätigt, dass er den Hund unter Betäubung (Sedierung) geröntgt hat.

c) Die mit dem Namen des Hundes und der Zuchtbuchnummer versehene Röntgenaufnahme wird vom untersuchenden Tierarzt mit dem Beurteilungsbogen an den Zuchtwart eingesandt. Dieser leitet die Röntgenaufnahme und den Beurteilungsbogen an den zuständigen Gutachter weiter.

d) Bewertung

Die Auswertung kann folgende endgültige Befunde ergeben:

Kein Hinweis für HD (normal) = A

Verdächtig für HD (fast normal) = B

Leichte HD (Zuchtsperre) = C

Mittlere HD (Zuchtsperre) = D

Schwere HD (Zuchtsperre) = E

16.0 Deckrüden, Deckrüdenliste

Alle neu zur Zucht freigegebenen Deckrüden sind dem Stammbuchamt durch den Zuchtwart mitzuteilen. Die Deckrüdenliste wird jährlich aktualisiert. Darin werden zur Zucht zugelassene Rüden aufgenommen und mit folgenden Daten und Foto ergänzt.

Leistungszeichen

Name, (**Fettdruck**)

Zuchtbuchnummer mit HD-Befund (und evtl. OCD- oder ED - Befund)

Leistungszeichen (**Fettdruck**)

Farbe und Abzeichen des Rüden

Schulterhöhe

Wurfdatum

Typ-, Form- und Haarwert
alle Prüfungsergebnisse
und Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer
Art des Lautes
Härtenachweis mit Datum (eventuell)
Abstammung mit ZB.-Nr., Farbe, Schulterhöhe, Typ-,
Form- und Haarwert mit Augenfarbe,
Name, Anschrift und Telefonnummer des
Eigentümers.
Die Deckrüdenliste wird auf die Web-Seite des Griffon-
Clubs e.V. von 1888 gestellt.
Durch die zur Verfügung gestellten Unterlagen ist
eine durch den Deckrüdenbesitzer persönlich
unterschriebene Erklärung beizufügen, aus der
hervorgeht, dass der gemeldete Rüde frei von
jeglichen zuchtausschließenden Mängeln ist und keine
operativen Korrekturen oder Behandlungen von
zuchtausschließenden Mängeln vorgenommen
wurden.
Eine Liste aller zur Zucht zugelassenen Hündinnen
wird vom Zuchtwart verwaltet.
Sowohl Rüden und Hündinnen die die
Zuchtvoraussetzungen erfüllen, erhalten durch den
Zuchtwart eine schriftliche Bescheinigung.

17.0 Deckbuch

Jeder Eigentümer eines Deckrüden hat ein Deckbuch
zu führen. In ihm sind alle Angaben über die
Deckvorgänge festzuhalten.

Dies sind:

Decktage, Ort, Name der Hündin mit ZB-Nr., Anschrift
und Unterschrift des Züchters, Wurfergebnis.

Der Zuchtverein hat jederzeit das Recht, das
Deckbuch zur Einsicht anzufordern.

18.0 Zuchtbuch (G.S.B.)

In ihm sind alle eintragungsfähigen Korthals Griffon enthalten. Das für die Zucht des Korthals Griffon geführte Zuchtbuch bildet mit seiner in ihm erfassten Nachkommenschaft und den in der Zucht verwendeten Tiere, die Zuchtgrundlage. Um über die Abstammungsverhältnisse innerhalb der Rasse möglichst umfassend Kenntnis zu erlangen, muss das Zuchtbuch alle zur Rasse gehörenden, im Sinne der ZO eintragungsfähigen Tiere umfassen. Dadurch wird die Voraussetzung geschaffen, innerhalb der Rasse umfassende Feststellungen über die Vererbung im guten sowie schlechten Sinne treffen zu können. Aus dem Zuchtbuch ergibt sich die Ahnentafel eines Hundes.

Es enthält die Eintragungen aller Würfe und Einzelhunde in jährlicher Zusammenfassung.

Das Zuchtbuch steht allen Züchtern und Mitgliedern des Griffon-Clubs e.V. von 1888 zur Verfügung.

Das Zuchtbuch enthält folgende Eintragungen:

- a) neue Zwingernamen des jeweiligen Jahres,
- b) Eintragungen des Jahres
- c) Eintragungen des Jahres nach Züchternamen geordnet,
- d) nach Eintragsnummer geordnet
- e) Namen und Geschlecht der Welpen, Rüde (R) oder Hündin (H)
- f) Eigentümer der Welpen, soweit diese gemeldet werden,
- g) den geschützten Zwingernamen mit Namen und genauer Anschrift des Züchters
- h) Deckakt, Wurfstag, Zahl der geworfenen und aufgezogenen Welpen
- i) Namen der Elterntiere und der Großeltern mit Zuchtbuchnummer, DGStB-Nummer,
- j) HD – Befunde
- k) A = HD-frei, B = HD-Verdacht, C = leichte HD, D = mittlere HD, E = schwere HD

l) die Leistungszeichen des DGStB: Härte, lautes Stöbern, Armbruster Haltabzeichen, Totverbeller, Totverweiser, Vbr, Btr, VSwP, und die vereinsinternen Leistungszeichen „SJ“ = Saujäger

m) Art des Jagens.

Die innerhalb eines Zwingers gefallenen Würfe werden nach dem Alphabet eingetragen, d.h. z.B.

1. Wurf: Rüden, z. B. Alf, Ass,

Hündinnen, z. B. Alfa, Anka

2. Wurf: Rüden, z.B. Benn, Bill, Boss

Hündinnen, z. B. Biene, Bonny usw.

Die alphabetische Reihenfolge der Würfe verändert sich nicht bei der Verwendung einer anderen Zuchthündin.

19.0 Sonderregelungen

Würfe aus im Zuchtbuch eingetragenen Elterntieren, die ohne vollständigen Nachweis der Zuchtoraussetzungen dieser Zuchtordnung gezüchtet wurden, werden in das Zuchtbuch des Griffon-Club e.V. von 1888 eingetragen. Sie erhalten aber in der Ahnentafel einen Sperrvermerk.

Hier ist der dreifache Gebührensatz durch den Züchter zu entrichten.

19.1 Würfe, die wissentlich ohne Absprache; oder aus Täuschungsversuchen oder ohne entsprechende Zuchtzulassungsunterlagen gezüchtet wurden, erhalten keine Ahnentafeln des Griffon-Clubs e.V. von 1888.

19.2 In diesem Fall erfolgt eine Wurfabnahme, um eventuelle, spätere Registrierbescheinigungen ausstellen zu können, damit die Möglichkeit besteht, dass die Hunde eine jagdliche Brauchbarkeitsprüfung ablegen können.

19.3 In diesem Fall ist der dreifache Gebührensatz durch den Züchter an das Stammbuchamt des Griffon-Clubs e.V. von 1888 zu entrichten.

19.4 Endgültige Zuchtsperervermerke können nicht aufgehoben werden.

20.0 Eintragungsverfahren

20.1 Das Stammbuchamt ist verpflichtet, Anträge auf Eintragung ins Zuchtbuch, die nicht den Vorschriften dieser Zuchtordnung entsprechen, die unvollständig oder unleserlich sind, zurückzuweisen.

20.2 Das Stammbuchamt übersendet die Ahnentafeln nach der Beglaubigung per Nachnahme an den Züchter.

20.3 Ahnentafeln und Abstammungsnachweise sind Urkunden im juristischen Sinne und Eigentum des Griffon-Clubs e.V. von 1888.
Die Form der Ahnentafel und der Abstammungsnachweise genehmigt der Vorstand des Griffon-Clubs e.V. von 1888.

20.4 Beim Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem Käufer ohne jeden Aufpreis auszuhändigen.

20.5 Der Eigentümerwechsel ist dem Stammbuchamt mitzuteilen.

20.6 Der Eigentümerwechsel ist nur vom Stammbuchamt in der Ahnentafel einzutragen.

20.7 Der Erwerber eines Deckrüden ist verpflichtet, innerhalb eines Monats den Eigentumswechsel dem Stammbuchamt und dem zuständigen Zuchtwart mitzuteilen.

- 20.8** Im Falle des Verlustes der Original-Ahnentafel stellt das Stammbuchamt gegen Gebühr eine Ersatz-Ahnentafel aus.
- 20.9** Alle erbrachten Prüfungs- und Leistungsnachweise sind in Zusammenarbeit mit dem Stammbuchamt des JGHV nachzutragen.

21 Kosten

Die Kosten für alle Bearbeitungen werden von der Hauptversammlung des Griffon-Clubs e.V. von 1888 festgelegt.

22 Stammbuchamt

Das Stammbuchamt führt das Zuchtbuch nach den Bestimmungen der Zuchtordnung und ist dem satzungsgemäßen Vereinsvorstand für die ordnungsgemäße Bearbeitung verantwortlich. Es hat die eingereichten Anträge auf Wurfeintragung zu überprüfen. Unvollständige Unterlagen und fragwürdige Nachweise muss es zurückweisen. Es stellt die Ahnentafeln aus und sendet sie an die Züchter. Es vervollständigt Ahnentafeln durch Eintrag von Leistungszeichen und der Stammbuchnummern des Deutschen Gebrauchshund-Stammbuches auf der Vorderseite.

Für verlorene Ahnentafeln stellt es gegen Gebühr Zweitschriften aus. Alle bisher erbrachten Leistungsnachweise und Prüfungen sind nachzutragen.

Weiterhin obliegt ihm die Bearbeitung und Genehmigung der Anträge auf Zwingerschutz. Außerdem erstellt es eine Abrechnung der Zuchtbuchkasse für den Schatzmeister.

Im Rahmen dieser Tätigkeit überwacht es das Zuchtgeschehen innerhalb des Griffon-Clubs e.V. von 1888.

23 Ordnungs- und Schlussbestimmungen

Die Züchter und die Eigentümer des Deckrüden und der Zuchthündinnen verpflichten sich durch die Mitgliedschaft im Griffon-Club e.V. von 1888 die Zuchtordnung und deren Bestimmungen anzuerkennen.

Jedem Mitglied ist die Möglichkeit zu geben, Einsicht in die Zuchtordnung zu nehmen, auf Verlangen ist sie ihm in schriftlicher Form auszuhändigen.

Es muss im eigenen Interesse eines jeden Züchters und Eigentümers eines Zuchthundes liegen, die Reinzucht zu erhalten und sich an die Forderungen und Empfehlungen dieser Zuchtordnung zu halten.

Verstöße gegen diese Zuchtordnung können unter Ausschluss des Rechtsweges durch Sperrung des Zuchtbuches geahndet werden.

Einen solchen Beschluss fasst der Vorstand des Griffon-Clubs e.V. von 1888.

Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eigentümer von Zuchtrüden und Zuchthündinnen sind eingehend in den Zuchtregeln der Dachverbände FCI und VDH beschrieben und gelten für diese unmittelbar. Die Eigentümer sind verpflichtet, sich über diese Bestimmungen und ihre Fortgeltung oder Änderung selbstständig zu unterrichten. Verstöße dagegen können mit Zuchtverbot belegt werden. Privatrechtliche Auseinandersetzungen wegen Verstößen gegen die Gepflogenheiten bei Zucht, Haltung und Verkehr mit Hunden unterliegen dem Zuchtreglement der FCI.

24.0 Anhang

FCI - Standard Nr. 107 / 03. 03. 2000 / DE

FCI-Gruppierung:

Gruppe: 7 Vorstehhunde; Sektion 1 Kontinentale

Vorstehhunde, Typ „Griffon“;

**Nr.107 Griffon d'arrêt à poil dur – Korthals; Französischer
Rauhaariger Vorstehhund Korthals**

Standard (Griffon d'arrêt à poil dur – Korthals)

ÜBERSETZUNG: Durch Dr. Paschoud an den neuen
Standardtext angepasst.

URSPRUNG: Frankreich.

DATUM DER PUBLIKATION DES GÜLTIGEN

OFFIZIELLEN- STANDARDS: 06.05.1964.

VERWENDUNG: Vorwiegend vielseitiger Vorstehhund. Kann
auch als Schweißhund zur Nachsuche auf verletztes Wild
eingesetzt werden.

KLASSIFIKATION FCI: Gruppe 7 Vorstehhunde. Sektion 1.3
Kontinentale Vorstehhunde, Typ „Griffon“. Mit Arbeitsprüfung.

KURZER HISTORISCHER ABRISS: Bereits durch Xenophon
erwähnt, als „Vogelhund" verwendet, ist er unter
verschiedenen Namen überall in Europa vorhanden. Die

Rasse wurde durch Inzucht, Auslese und Ausbildung ohne jede Zufuhr von Fremdblut im Laufe der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts durch E. K. Korthals erneuert und verbessert. Seither sind die verschiedenen nationalen Rasseklubs seinen Vorschriften treu geblieben.

ALLGEMEINES ERSCHEINUNGSBILD: Mittelgroßer, kräftiger, widerstandsfähiger Hund. Er ist länger als hoch. Der Schädel ist nicht zu breit, der Fang ist lang und quadratisch. Buschige Augenbrauen überlagern die dunkelgelben oder braunen Augen, ohne sie zu decken; Bart und Schnurrbart sind gut entwickelt, verleihen ihm einen charakteristischen Ausdruck und drücken Kraft und Entschlossenheit aus.

VERHALTEN/CHARAKTER (WESEN): Sanftmütig und stolz, ausgezeichneter Jäger, sehr stark an seinen Meister gebunden sowie an sein Territorium, welches er umsichtig bewacht; sehr sanft Kindern gegenüber.

KOPF: Groß und lang, mit rauem, buschigem, aber nicht zu langem Haar; Schnurrbart, Bart und Augenbrauen ausgeprägt.

OBERKOPF Schädel: Nicht zu breit. Die oberen Begrenzungslinien von Schädel und Fang sind parallel. Stop: Nicht zu stark betont.

GESICHTSSCHÄDEL: Nasenschwamm: Immer braun. Fang: Lang und quadratisch; Nasenrücken leicht gewölbt, gleich lang wie der Schädel. Augen: Dunkelgelb oder braun, groß, rund, von den Augenbrauen überlagert, aber nicht verdeckt. Ausdruck sehr intelligent. Behang: Von mittlerer Größe, nicht eingerollt, flach anliegend, auf Höhe der Augenlinie angesetzt; von kurzem Haar bedeckt, das mehr oder weniger mit längeren Haaren vermischt ist.

HALS: Von mittlerer Länge; ohne Wamme.

KÖRPER: Eindeutig länger als die Widerristhöhe (1 Zwanzigstel bis 1 Zehntel). Rücken: Kräftig. Lenden: Gut entwickelt. Brust: Tief; nicht zu breit; Rippen leicht gewölbt.

RUTE: Horizontal oder mit leicht erhobener Spitze getragen; buschig behaart, aber ohne Fransen. Generell um ein Drittel oder ein Viertel kupiert. Wenn nicht kupiert, soll die Rute horizontal mit leicht erhobener Spitze getragen werden.

GLIEDMASSEN

VORDERHAND: Vorderläufe gerade, kräftig, buschig behaart, in der Bewegung schön parallel. Schultern: Gut anliegend, eher lang, sehr schräg.

HINTERHAND: Buschig behaart. Oberschenkel: Lang und gut bemuskelt. Sprunggelenk: Gut gewinkelt.

PFOTEN: Rund, kräftig, mit gut gewölbten und eng aneinander liegenden Zehen.

GANGWERK: Auf der Jagd herrscht der Galopp vor, unterbrochen durch Trab. Der Trab ist weitgreifend. Das Anpirschen ist katzenartig.

HAARKLEID

HAAR: Hart und derb, erinnert beim Anfassen an Wildschweinborsten; nie gelockt oder wollig. Unter dem harten Deckhaar befindet sich eine feine und dichte Unterwolle.

FARBE: Vorzugsweise Stahlgrau mit kastanienbraunen Flecken oder einfarbig kastanienbraun, oft kastanienbraun mit Beimischung von weißen Haaren oder gestichelt; gleichermaßen zulässige Fellfarben sind weiß und kastanienbraun, und weiß und orange.

GRÖSSE: Widerristhöhe: Rüden ca. 55 bis 60 cm. Hündinnen ca. 50 bis 55 cm.

FEHLER: Jede Abweichung von den vorgenannten Punkten muss als Fehler angesehen werden, dessen Bewertung in genauem Verhältnis zum Grad der Abweichung stehen sollte und dessen Einfluss auf das Wohlbefinden des Hundes zu beachten ist.

DISQUALIFIZIERENDE FEHLER:

- Aggressive oder übermäßig ängstliche Hunde
- Hunde, die deutlich physische Abnormalitäten oder Verhaltensstörungen aufweisen, müssen disqualifiziert werden.

N.B.: Rüden müssen zwei offensichtlich normal entwickelte Hoden aufweisen, die sich vollständig im Hodensack befinden. Zur Zucht sollen ausschließlich funktional und klinisch gesunde, rassetypische Hunde verwendet werden.

24.1 Anhang zur Zuchtordnung

Gebührenordnung – gültig ab 19.04.2013 –

- a) Eintragung eines Zwingernamens **15,00 €**
- b) Eintragung eines Wurfes **30,00 €**
- c) Ausfertigung der Ahnentafeln einschl. Beglaubigung und Abnahme des Wurfes **pro Welpen 40,00 €**
(Diese Gebühren sind gleichzeitig mit dem Antrag auf Eintragung in das Korthals Griffon-Stammbuch (Wurf-Meldeschein) auf das Konto des Stammbuchamtes einzuzahlen.)
- d) Ausfertigung einer Ersatz-Ahnentafel
für Mitglieder **15,00 €**
für Nichtmitglieder **30,00 €**
- e) jüngstes Korthals Griffon-Stammbuch **10,00 €**
- f) Erteilung des Leistungszeichens „Saujäger Gr“
für Mitglieder **15,00 €**
für Nichtmitglieder **25,00 €**
- g) Punkt 19.0 und 19.3 der Zuchtordnung
(dreifacher Gebührensatz),
Die Summe errechnet sich aus der Anzahl der
gefallenen Welpen und der Eintragungsgebühr
- h) **Gebühren für eine Wurfstättenbesichtigung**
(pro gefahrenen km 0,35 € plus 40,00 €
Pauschale/Tag) sind vom Züchter zu
entrichten.

24.2 Anhang zur Zuchtordnung

Merkblatt zum Zwingerbuch – gültig ab 19.04.2013 -

Gem. § 11 Abs. 4 Zuchtordnung Griffon-Club e.V. von 1888 ist jeder Züchter/jede Züchterin verpflichtet, ein Zwingerbuch zu führen. Die Form des Zwingerbuches (z. B. elektronisch oder handschriftlich) bleibt jedem Züchter selbst überlassen, sofern eindeutig die folgenden Angaben ersichtlich sind:

(Achtung: In Klammern stehen lediglich die geforderten Minimalangaben, die sinnvoll ergänzt werden können, wie Musterblätter zeigen, die auf Anfrage zur Verfügung stehen.)

01. Angaben zum Zwinger
(Zwingername, seit wann geschützt / Name und Anschrift des Züchters/der Züchterin)
02. Bestandsübersicht
(Namen, G.S.B.- und Chip-Nr. des Hundes/der Hunde; Geschlecht; Wurf- und Zugangsdaten; Abgangsdaten und Verbleib; Todesursachen)
03. Verzeichnis der Zuchthündinnen
(Name, G.S.B.- u. Chip-Nr. des Hundes sowie alle weiteren Daten bzgl. Prüfungen, Gesundheit, Abstammung, Herkunft, Verbleib, Verzeichnis aller Würfe)
04. Verzeichnis der Würfe
(Wurfprotokoll mit Angaben wie auf unserer Wurfmeldung; Angaben zur Mutter, zum Verlauf des Wurfaktes und zu den Welpen – z.B. Gewichtsangaben; Wurfverzeichnis mit individuellen Angaben zu den einzelnen Welpen)

05. Welpenverzeichnis
(Name und Identifizierung; Abgabetermin mit Käuferanschrift)
06. Verzeichnis der Deckrüden
(Namen, G.S.B.- und Chipnummer des Hundes sowie alle weiteren bekannten Daten bzgl. Prüfungen, Gesundheit, Besitzerdaten, Deckakte in diesem Zwinger)
07. Nachzuchterfolge

Ulrich Schendel
Stammbuchamt

Dr. Barbara Scheck
Zuchtwart